



A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Dorfplatz
9533 Kirchberg SG

6. März 2020

Geschäft Nr. 20-1313

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Müselbach (Gewässer)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Auf dem Grundstück Nr. 7840 wird das bestehende Einfamilienhaus durch einen Neubau mit angebaute Doppelgarage ersetzt. In diesem Zusammenhang wird für den Müselbach der Gewässerraum zwischen der Seckitrasse und der Moosstrasse mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan definitiv festgelegt. Dadurch wird der Raum für eine spätere mögliche Aufweitung des Gerinnes sichergestellt.

Der Erlass wurde am 17. Dezember 2019 vom Gemeinderat erlassen und lag vom 13. Januar bis am 11. Februar 2020 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprache eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. Oktober 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie